

# Weisung 202405009 vom 31.05.2024 – Bemessung von Arbeitslosengeld nach Altersteilzeitvereinbarung – fehlerhafte Meldung des fiktiven Bruttoarbeitsentgelts mit dem IT-Verfahren BEA

**Laufende Nummer:** 202405009  
**Geschäftszeichen:** FGL31 – 75151 / 75313a  
**Gültig ab:** 31.05.2024  
**Gültig bis:** 30.04.2026  
**SGB II:** nicht betroffen  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**


**Aufhebung von Regelungen:**

---

**Diese Weisung informiert über eine fehlerhafte Meldung des IT-Verfahrens BEA beim fiktiven Bruttoarbeitsentgelt im Zusammenhang mit einer Altersteilzeitvereinbarung und beschreibt das Verfahren für die OS-Teams AlgPlus bei der Antrags- und Bestandsbearbeitung.**

## 1. Ausgangssituation

Bei der Bemessung von Arbeitslosengeld ist unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 S. 1 Altersteilzeitgesetz - AltTZG das fiktive Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen, wenn der oder die Leistungsbeziehende im Bemessungszeitraum zum Personenkreis nach § 2 AltTZG gehörte und Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG geleistet wurden. Das Verfahren zur Bemessung von Arbeitslosengeld ist in der FW 151.3.3 geregelt.



Liegen die Voraussetzungen nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG nicht vor, ist ein fiktives Bruttoarbeitsentgelt zur Bemessung von Arbeitslosengeld nur zu Grunde zu legen, wenn andere Gründe für das fiktive Bruttoarbeitsentgelt gegeben sind – z. B. in der Ansparphase im Zusammenhang mit einer Wertguthabenvereinbarung.

Im IT-Verfahren BEA melden Arbeitgeber mit der Arbeitsbescheinigung das fiktive Bruttoarbeitsentgelt, das ohne Berücksichtigung von Sonderregelungen beitragspflichtig gewesen wäre. Seit Einführung des aktuellen BEA-Datensatzes (DSAB - 4.5) ist von den Arbeitgebern neben dem Betrag für das fiktive Bruttoarbeitsentgelt auch einer von sechs vorgegebenen Gründen für das fiktive Bruttoarbeitsentgelt zu melden

Es stehen folgende Gründe als Auswahl zur Verfügung, die in **der BEA-Arbeitsbescheinigung unter Ziffer 7 (Angaben zum Arbeitsentgelt) in Spalte 5** abgedruckt werden:

FIBGR 1: Übergangsbereich / Gleitzone,

FIBGR 2: Kurzarbeitergeld,

FIBGR 3: Beschäftigungssicherungsvereinbarung,

FIBGR 4: Arbeitsentgelt, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre,

FIBGR 5: Ansparphase in ein Wertguthaben

FIBGR 6: Arbeitgeber erbringt Leistungen nach § 3 I Nr. 1 AltTZG.

Mit den Gründen FIBGR 4 und FIBGR 6 sieht der aktuelle BEA-Datensatz somit für die Meldung des fiktiven Bruttoarbeitsentgelts nach einer Beschäftigung in Altersteilzeit zwei Gründe vor. Dabei lässt der Grund FIBGR 4 zu, dass Entgelte aus einer Altersteilzeitvereinbarung gemeldet werden, die nicht die Voraussetzungen nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG erfüllen.

Der Grund FIBGR 4 kann daher zu einer fehlerhaften Bemessung von Arbeitslosengeld führen, wenn die Voraussetzungen für ein fiktives Bruttoarbeitsentgelt nicht gegeben sind.

## 2. Auftrag und Ziel

### 2.1 Antragsbearbeitung

Wenn im **BEA-Abdruck unter Ziffer 7 (Angaben zum Arbeitsentgelt) in Spalte 5** für das fiktive Bruttoarbeitsentgelt als Begründung

**"Arbeitsentgelt, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre",**

angegeben wurde, ist das fiktive Bruttoarbeitsentgelt für die Bemessung von

Arbeitslosengeld nur heranzuziehen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 AltTZG vorliegen.

Die Voraussetzungen können anhand der Altersteilzeitvereinbarung überprüft werden. Die Altersteilzeitvereinbarung muss erkennen lassen, dass der oder die Leistungsbeziehende zum Personenkreis nach § 2 AltTZG gehört und Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG geleistet werden.

Wenn eine Beschäftigung mit den Personengruppenschlüsseln "103" bzw. "142" (Beschäftigte bzw. Seeleute in Altersteilzeit nach §§ 2, 3 AltTZG – **im BEA-Abdruck unter Ziffer 4** als Beschäftigte in Altersteilzeit bzw. Seeleute in Altersteilzeit erkenntlich) über das IT-Verfahren BEA gemeldet wurde, erscheint beim Import in das IT-Verfahren ELBA-BM das Meldungsfenster "Altersteilzeit" (DF611).

Gehörte der / die Leistungsbeziehende nach der Altersteilzeitvereinbarung zum Personenkreis nach § 2 AltTZG und waren Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG vereinbart, kann entsprechend der Vorgabe im Meldungsfenster weitergearbeitet werden. D. h. es ist zu entscheiden, ob das fiktive Bruttoarbeitsentgelt nach § 10 Abs. 1 S. 1 AltTZG oder das tatsächliche Entgelt für die Bemessung zu nehmen ist. Das tatsächliche Entgelt (laufendes Entgelt und ggf. Einmalzahlung) ist heranzuziehen, wenn der oder die Leistungsbeziehende eine Rente wegen Alters beziehen könnte (vgl. FW 151.3.3 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 S. 2 AltTZG).

Erscheint hingegen beim Import das Meldungsfenster "fiktives Arbeitsentgelt (MF 608)" wurde über BEA ein anderer Personengruppenschlüssel als "103 bzw. 142" gemeldet. Die Beschäftigung könnte daher nicht in Altersteilzeit nach §§ 2, 3 AltTZG ausgeübt worden sein.

Das IT-Verfahren ELBA-BM weist mit dem Meldungsfenster MF 608 darauf hin, dass das fiktive Entgelt übernommen wurde und für die Weiterarbeit im Meldungsfenster "OK" zu bestätigen ist.


Bevor "OK" bestätigt wird, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 AltTZG oder andere Gründe für ein fiktives Bruttoarbeitsentgelt vorliegen. Ggf. ist der Sachverhalt beim Arbeitgeber aufzuklären.

Die Entscheidung ist in der E-Akte zu dokumentieren.

Wenn das fiktive Bruttoarbeitsentgelt nicht zu übernehmen ist, ist im IT-Verfahren ELBA-BM in der Maske "Entgelte" manuell "tatsächlich" statt "fiktiv" auszuwählen und das tatsächliche (laufende) Entgelt sowie ggf. die Einmalzahlung einzutragen.

## **2.2 Bearbeitungsaufforderungen und Überprüfung**

In der KW 23 ab 05.06.2024 werden zur Überprüfung bewilligter Leistungsfälle Bearbeitungsaufforderungen der E-Akte übergeben. Es ist zu prüfen, ob die Bemessung nach § 10 Abs. 1 S. 1 AltTZG richtig erfolgte.



Sofern der Bemessung von Arbeitslosengeld nach Altersteilzeit eine BEA-Arbeitsbescheinigung zu Grunde liegt und vor Eingang der Bearbeitungsaufforderung der Leistungsfall zu bearbeiten ist, ist bereits bei dieser Bearbeitung zu prüfen, ob die Bemessung nach § 10 Abs. 1 S. 1 AltTZG richtig erfolgte.

Bei fehlerhaften Bewilligungen ist zu entscheiden, ob die Bewilligung unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X für die Vergangenheit und / oder für die Zukunft zurückzunehmen ist und überzahlte Beträge zu erstatten sind.

### **2.3 Hinweise für Arbeitgeber**

Unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/personalfragen/bea> ist im Bereich „Aktuelle Hinweise für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber“ (FAQ) ein Beitrag veröffentlicht, der die Verwendung des Meldegrundes bei Altersteilzeit beschreibt.

Sofern Arbeitgeber das fiktive Bruttoarbeitsentgelt über das IT-Verfahren BEA mit dem Grund "FIBGR 4 = Arbeitsentgelt, welches ohne Altersteilzeitvereinbarung erzielt worden wäre" gemeldet haben, sind sie unter Hinweis auf die o. g. FAQ darüber zu informieren, dass dieser Grund bei der Erstellung weiterer Arbeitsbescheinigungen nicht zu verwenden ist.

### **2.4 Änderung beim BEA-Datensatz**

Die Änderung im BEA-Datensatz wird wegen der Abstimmung mit den Netzwerkpartnern und -partnerinnen sowie dem Genehmigungsverfahren voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2025 erfolgen können.

## **3. Einzelaufträge**

Die OS-Teams AlgPlus beachten die Regelungen unter Ziffer 2 der Weisung.

## **4. Info**

Aktuell wird geprüft, ob das ELBA-BM-Meldungsfenster "fiktives Arbeitsentgelt (MF 608)" angepasst werden kann.

Diese Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## 6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift